



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED],
geb. [REDACTED].1987,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,
2. Frau [REDACTED],
geb. [REDACTED].1985,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,
3. [REDACTED],
geb. [REDACTED].2013,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,
4. [REDACTED],
geb. [REDACTED].2017,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,
5. [REDACTED],
geb. [REDACTED].2015,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,

Kläger:innen zu 3. bis 5. vertreten
durch die Kläger:innen zu 1. und 2.,

alle wohnhaft: [REDACTED],
[REDACTED] Hamburg,

- Kläger:innen -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-5: fluchtpunkt kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- [REDACTED]/16 - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
-Rechtsabteilung M 2-,
Hammer Straße 30-34,
22041 Hamburg,
- [REDACTED] - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Durchsuchung der Wohnräume der Kläger:innen in der Wohnunterkunft [REDACTED] Hamburg, am [REDACTED] 2020 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger:innen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Durchsuchungs- bzw. Betretungsmaßnahme in der den Kläger:innen zugewiesenen Wohnunterkunft.

Die Kläger:innen, eine Familie mit inzwischen drei minderjährigen Kindern, sind russische Staatsangehörige und hielten sich seit 2016 wiederholt in der Bundesrepublik Deutschland auf, wo sie mehrere erfolglose Asylanträge stellten. Sie wurden [REDACTED] 2016 – mit Ausnahme der erst später geborenen Klägerin zu 4. – nach Polen und [REDACTED] 2020 nach Frankreich abgeschoben, reisten aber trotz bestehender Einreise- und Aufenthaltsverbote jeweils kurz nach den vollzogenen Abschiebungen wieder nach Deutschland ein und stellten erneut Asylanträge. Mit Bescheiden vom 5. März 2020 ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erneut die Abschiebung der Kläger:innen nach Frankreich an, da dieser Staat nach der Dublin III-Verordnung für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig sei.

Die Beklagte bereitete daraufhin die erneute Abschiebung der Kläger:innen nach Frankreich für den 26. August 2020 vor. Inzwischen waren die Kläger:innen in eine aus Wohncontainern bestehende Wohnunterkunft unter der aus dem Rubrum und dem Tenor ersichtlichen Anschrift verlegt worden.

Die Beklagte beantragte am 20. August 2020 beim Verwaltungsgericht Hamburg den Erlass eines Betretens- und Durchsuchungsbeschlusses für die Wohnung der Kläger:innen zwecks deren Ergreifung. Der Antrag war auf die Anordnung einer Durchsuchung der Wohnung zur Nachtzeit gerichtet und wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24. August 2020 (5 V 3613/20) abgelehnt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Durchsuchung der Wohnung zur Nachtzeit weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht worden seien. Ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine richterliche Durchsuchungsanordnung für einen Zeitpunkt außerhalb der Nachtzeit vorliegen würden, sei nicht zu entscheiden gewesen, da ausdrücklich die Anordnung einer Durchsuchung zur Nachtzeit beantragt worden sei.

Nach einem Maßnahmenvermerk der Beklagten vom [REDACTED] 2020 (S. 747 der Ausländerakte des Klägers zu 1.) suchten zwei ihrer Bediensteten sowie drei Polizeikräfte um 6:15 Uhr dieses Tages die Kläger:innen in der Wohnunterkunft [REDACTED] auf, um die Abschiebung im Rahmen des Verfahrens zur Überstellung nach der Dublin III-Verordnung („DÜ-Verfahrens“) zu vollziehen. Der Vermerk enthält die folgende Sachverhaltsbeschreibung:

Am 26.08.2020 gegen 06:15 Uhr betraten die eingesetzten Kräfte [...] die Räumlichkeiten der Betroffenen zum Zwecke des Vollzuges der angeordneten Abschiebung. In den Räumen wurde niemand angetroffen, jedoch wirkten sie bewohnt. In Raum ■■■ befanden sich zwei Betten und insgesamt 5 Matratzen inklusive bezogener Bettwäsche. Im Kühlschrank befanden sich Lebensmittel und in den Kleiderschränken wurde Kleidung aufbewahrt. In einem der Kleiderschränke wurde ein Briefumschlag mit, auf den ■■■.2020 datierten, Kontoauszügen der Hamburger Sparkasse gefunden. Ausgestellt auf Herr[n] ■■■. Gegen 06:30 Uhr wurde die Maßnahme beendet.

Die Kläger:innen haben am 30. Oktober 2020 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung machen sie geltend, bei der Maßnahme der Beklagten vom 26. August 2020 habe es sich um eine Durchsuchung ihrer Wohnung im Sinne des § 58 Abs. 6 AufenthG gehandelt, die mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 58 Abs. 8 Satz 1 AufenthG – richterlicher Anordnung oder Gefahr im Verzug – rechtswidrig gewesen sei.

Die Beklagte habe in der Wohnung Durchsuchungshandlungen vorgenommen. Soweit sie behauptete, die Maßnahme sei nach einem Umblick beendet worden, sei dies nicht nachvollziehbar: Das Öffnen des Kühlschranks, das Inspizieren dessen Inhalts sowie das Finden und die Zurkenntnisnahme von im Kleiderschrank befindlichen Kontoauszügen in einem Briefumschlag seien über einen Umblick weit hinausgegangen. Die Behördenmitarbeiter:innen hätten vorab auch ernstlich damit rechnen müssen, dass sie Suchhandlungen würden vornehmen müssen. Sie hätten damit rechnen müssen, dass sie die Kläger:innen nicht antreffen würden und anschließend, um festzustellen, ob diese „flüchtig“ im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO seien, wie geschehen Durchsuchungshandlungen vornehmen würden. Mitarbeiter:innen der Beklagten seien bei Abschiebungen nach der Dublin III-Verordnung bzw. § 34a AsylG gehalten, durch Durchsuchungshandlungen festzustellen, ob eine Person als flüchtig gelte und die Überstellungsfrist entsprechend verlängert werden könne. Dies ergebe sich aus einer Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge („Hinweise zu Überstellungsmodalitäten“; vgl. Bl. 98 der Gerichtsakte). Vor diesem Hintergrund sei zu sehen, dass dem Bundesamt ausweislich der Asylakte des Klägers zu 1. auch der Vermerk über die Maßnahme vom 26. August 2020 übermittelt worden sei. Die erfolgten Maßnahmen, insbesondere die Zurkenntnisnahme von Kontoauszügen, die sich in einem Briefumschlag in einem Schrank befunden hätten, stellten einen weitreichenden und in ihrem Ausmaß für Durchsuchungshandlungen typischen Eingriff in ihre Privatsphäre dar. Ferner habe es sich schon deshalb um eine Durchsuchung gehandelt, weil die Beklagte die Tür zur Wohnung ohne bzw. gegen ihren Willen geöffnet habe.

Die Kläger:innen beantragen,

festzustellen, dass die Durchsuchung der Wohnräume der Kläger in der [REDACTED]
[REDACTED] am [REDACTED].2020 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, ihr Hineingelangen in die Wohncontainer habe keine Durchsuchung, sondern ein Betreten im Sinne des § 58 Abs. 5 AufenthG und einen von Art. 13 Abs. 7 GG gedeckten Eingriff dargestellt, sodass es keiner richterlichen Anordnung bedurft habe.

Bei einem Abholen von Abzuschiebenden aus ihrer Wohnung werde es sich im Regelfall, nämlich wenn keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Betroffenen sich zum geplanten Zeitpunkt anderswo als in ihrer Wohnung aufhalten würden, um ein bloßes Betreten zum Zwecke der Ergreifung handeln. Die Maßnahme habe nicht auf eine Durchsuchung abgezielt, da sie, die Beklagte, am Morgen des [REDACTED] 2020 nicht davon ausgegangen sei, dass Suchhandlungen in der Wohnung durchzuführen sein würden. Es sei damit zu rechnen gewesen, dass die Kläger sich um 6:15 Uhr, unmittelbar nach der Nachtzeit, zusammen in der Wohnunterkunft aufhalten würden. Nachdem sich herausgestellt habe, dass dies nicht der Fall gewesen sei, sei die Maßnahme nach einem Umblick beendet worden.

Allein die mit dem Betreten einer Wohnung verbundene unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen mache den Eingriff in die Wohnungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht zu einer Durchsuchung. Wenn Personen schlicht nicht angetroffen würden, liege kein von den abzuschiebenden Personen geheim gehaltener Sachverhalt vor. Eine Durchsuchung sei allenfalls erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass sich die gesuchte Person in der Wohnung versteckt halte. Die in der Rechtsprechung veröffentlichten Fälle zum Vorliegen eines Betretens ließen erkennen, dass die dort jeweils zu erkundenden Tatsachen offensichtlich zutage gelegen hätten, also nicht mehr im Rahmen einer Durchsuchungshandlung hätten aufgespürt werden müssen, sondern die Zweckerreichung der hoheitlichen Maßnahme allein durch das Hineingelangen in den Raum ermöglicht worden sei. Betreten bedeute im Gegensatz zum ziel- und zweckgerichteten Suchen, dass sich die Polizei Eintritt verschaffe, aufhalte und umschaue, ohne jedoch Veränderungen (Verrutschen, Öffnen, etc.) herbeizuführen. Der Bundesgesetzgeber habe mit seiner Differenzierung zwischen

Betretens- und Durchsuchungsbefugnissen in § 58 Abs. 5 und 6 AufenthG unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er ein Ergreifen in Wohnungen zum Zwecke der Abschiebung grundsätzlich ohne richterliche Anordnung zulassen wolle. Dies sei auch verfassungskonform. Ein Betreten könne zwar in eine Durchsuchung umschlagen, wenn zum Beispiel Wohnzimmerschränke geöffnet werden sollten, jedoch sei es Aufgabe der Verwaltung, in diesem Fall die Maßnahme abubrechen bzw. außerhalb der Wohnung eine Durchsuchungsanordnung einzuholen. Das Betreten der Wohnunterkunft stelle auch keinen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 7 GG dar.

Soweit die Kläger:innen geltend machten, dass es sich bei der streitgegenständlichen Maßnahme bereits um eine Durchsuchung handele, da die Beklagte den Kühlschrank und Kleiderschränke geöffnet habe, sei dem nicht zu folgen. Der Kühlschrank habe sehr laute Geräusche gemacht, die auf einen Defekt hingedeutet hätten, und sei daher kurz in Augenschein genommen worden, um einen späteren Schaden zu vermeiden. Der Kleiderschrank habe bereits beim Betreten offen gestanden und auf dem Boden des Schrankes habe ein Briefumschlag gelegen, aus dem ein Kontoauszug zur Hälfte herausragt habe. Die Maßnahme sei umgehend beendet worden, nachdem keine Personen sichtbar angetroffen worden seien. Diesem Vortrag liegt ersichtlich eine Stellungnahme des Verfassers bzw. der Verfasserin des Maßnahmenvermerkes vom 26. August 2020 zugrunde, wegen deren Einzelheiten auf S. 836 der Ausländerakte des Klägers zu 1. verwiesen wird.

Die Beteiligten haben sich – die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2020 (Bl. 51 ff. der Gerichtsakte) und die Kläger:innen mit Schriftsatz vom 29. November 2022 (Bl. 102 der Gerichtsakte) – mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Das Gericht hat die bei der Beklagten geführten Ausländerakten betreffend die Kläger:innen beigezogen und – jeweils mit dem Stand der Aktenübersendung vom 11. Dezember 2020 – zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

II.

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Die begehrte Feststellung ist antragsgemäß zu treffen (die in der Darstellung vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur).

1. Die Klage ist zulässig.

Dabei kann dahinstehen, ob die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO oder die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO die statthafte Klageart ist. Das für beide Klagearten gleichermaßen erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Auch bei – wie hier – in der Vergangenheit liegenden Maßnahmen ist das Feststellungsinteresse insbesondere bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen zu bejahen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.1.2017, 1 BvR 1259/16, juris Rn. 14). Hierunter fallen jedenfalls solche, die schon das Grundgesetz – wie etwa im Falle des Art. 13 Abs. 2 GG – unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.12.2001, 2 BvR 527/99 u.a., juris Rn. 36). Die Maßnahme der Beklagten in den Zimmern der Wohnunterkunft der Kläger:innen erfüllt diese Voraussetzungen, denn sie ist im Hinblick auf den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung und den für Durchsuchungen angeordneten Richtervorbehalt gemäß Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG in besonderer Weise grundrechtsrelevant (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.2020, 4 Bf 160/19, juris Rn. 25).

2. Die Klage ist auch begründet. Die Maßnahme der Beklagten vom [REDACTED] 2020 stellt eine Wohnungsdurchsuchung dar und war als solche rechtswidrig.

a) Bei den Räumlichkeiten der Kläger:innen in der Wohnunterkunft handelte es sich um eine Wohnung im Sinne von Art. 13 GG und § 58 Abs. 5 ff. AufenthG.

aa) Art. 13 Abs. 1 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Damit wird den Einzelnen im Hinblick auf ihre Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In ihren Wohnräumen haben die Einzelnen das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG gewährt ein Abwehrrecht zum Schutz der räumlichen Privatsphäre und soll Störungen vom privaten Leben fernhalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.12.2022, 1 BvR 1345/21, juris Rn. 130). Das Grundrecht schützt den räumlich-gegenständlichen Bereich der Privatsphäre und gewährt einen absoluten Schutz des Verhaltens in den Wohnräumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt. Für diese benötigt jeder Mensch ein räum-

liches Substrat, in dem er für sich sein und sich nach selbstgesetzten Maßstäben frei entfalten, also die Wohnung bei Bedarf als „letztes Refugium“ zur Wahrung seiner Menschenwürde nutzen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.12.2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, juris Rn. 228; vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris, Rn. 11). Der Begriff der Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG ist daher weit auszulegen (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris, Ls. 1; BVerwG, a.a.O., m.w.N.; OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.2020, 4 Bf 160/19, juris Rn. 31).

Der Begriff der Wohnung wird in § 58 Abs. 5 Satz 2 (i.V.m. Abs. 6 Satz 3) AufenthG im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts definiert und umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris, Ls. 1; Beschl. v. 10.4.2008, 1 BvR 848/08, juris Rn. 8; Kluth in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 39. Ed., Stand: 1.10.2023, § 58 Rn. 50). Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist die grundrechtliche Wertung von Art. 13 Abs. 1 GG heranzuziehen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.2020, 4 Bf 160/19, juris Rn. 31, zu § 23 HmbVwVG).

bb) Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs sind die Räumlichkeiten der Kläger:innen in der Wohnunterkunft – was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist – als Wohnung zu qualifizieren. Nach den Vermerken bzw. Stellungnahmen der Einsatzkräfte der Beklagten vom 26. August 2020 und 7. Dezember 2020 (S. 747 bzw. 836 der Ausländerakte des Klägers zu 1.) standen den Kläger:innen, einer fünfköpfigen Familie mit drei zum damaligen Zeitpunkt teilweise noch kleinen Kindern, innerhalb des Wohncontainers eigene Räume zur privaten Nutzung unter Ausschluss anderer Bewohner der Wohnunterkunft zur Verfügung („die Räumlichkeiten der Betroffenen“, „Raum [REDACTED]“ bzw. „die Wohnunterkunft des Betroffenen“ und „die Räume“). Insbesondere hatten sie dort ihre Schlafstätte (vgl. auch OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.2020, 4 Bf 160/19, juris Rn. 31; OVG Bremen, Beschl. v. 30.9.2019, 2 S 262/19, juris Rn. 18) und einen Kühlschrank.

b) Die Maßnahme der Beklagten stellte eine Durchsuchung (Art. 13 Abs. 2 GG) dar. Sie erschöpfte sich insbesondere nicht in einem bloßen Betreten der Wohnung (vgl. § 58 Abs. 5 AufenthG).

aa) Eine Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will (BVerfG, Beschl. v. 9.6.2020, 2 BvE 2/19, juris Rn. 33 m.w.N.; Beschl. v. 16.6.1987, 1 BvR 1202/84,

juris Rn. 26). Die Durchsuchung erschöpft sich nicht in einem Betreten der Wohnung, sondern umfasst als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.6.1987, a.a.O.). Die gesetzlich zulässigen Durchsuchungen dienen als Mittel zum Auffinden und Ergreifen einer Person, zum Auffinden, Sicherstellen oder zur Beschlagnahme einer Sache oder zur Verfolgung von Spuren. Begriffsmerkmal der Durchsuchung ist somit die Suche nach Personen oder Sachen oder die Ermittlung eines Sachverhalts in einer Wohnung. Eine solche Maßnahme ist mit dem Betreten einer Wohnung durch Träger hoheitlicher Gewalt nicht notwendigerweise verbunden. Eine Wohnung kann auch zur Vornahme anderer Amtshandlungen betreten werden. So ist beispielsweise die Besichtigung einer Wohnung zur Feststellung, ob der Inhaber seinen Beruf ordnungsgemäß ausübt, keine Durchsuchung der Wohnung. Kennzeichnend für die Durchsuchung ist demgegenüber die Absicht, etwas nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen kann. Demgemäß macht die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen den Eingriff in die Wohnungsfreiheit noch nicht zu einer Durchsuchung (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris Rn.17, m.w.N.).

Nach § 58 Abs. 6 Satz 1 AufenthG kann, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung der abzuschiebenden ausländischen Person zu dem Zweck ihrer Ergreifung vornehmen. Der Durchsuchungsbegriff des § 58 Abs. 6 AufenthG entspricht demjenigen des Art. 13 Abs. 2 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.3.2021, OVG 3 M 143/20, juris Rn. 8). Die Durchsuchung einer Wohnung ist, entsprechend der vom Verfassungsgeber mit Blick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität nach Art. 13 Abs. 2 und 7 GG vorgenommenen Unterscheidung zwischen Durchsuchungen und sonstigen Eingriffen und Beschränkungen, abzugrenzen vom Betreten einer Wohnung (vgl. § 58 Abs. 5 AufenthG; BVerwG, Urt. v. 15.6.2023, 1 C 10/22, juris Rn. 18). Nach § 58 Abs. 5 AufenthG kann, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung der abzuschiebenden ausländischen Person zu dem Zweck ihrer Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die Person dort befindet. Der Richtervorbehalt aus § 58 Abs. 8 AufenthG gilt angesichts seines eindeutigen Wortlauts für § 58 Abs. 5 AufenthG nicht (VG Düsseldorf, Beschl. v. 4.3.2021, 27 I 11/21, juris Rn. 15).

bb) Nach diesen Maßstäben stellte die Maßnahme am [REDACTED] 2020 eine Durchsuchung dar. Sie hat in einer für Durchsuchungen typischen Weise in das private Leben der Kläger:innen und die räumliche Sphäre, in der es sich entfaltete, eingegriffen.

Dies gilt mindestens im Hinblick auf die Inaugenscheinnahme des Kontoauszuges des Klägers zu 1., die ausweislich des Maßnahmenvermerks der Beklagten vom [REDACTED] 2020 erfolgt ist. Darin heißt es, in einem der Kleiderschränke sei ein Briefumschlag mit auf den [REDACTED] 2020 datierten und auf den Kläger zu 1. ausgestellten Kontoauszügen der Hamburger Sparkasse gefunden worden. Selbst wenn – wie die Beklagte auf Grundlage der weiteren Stellungnahme des bzw. der eingesetzten Bediensteten vom 7. Dezember 2020 vorträgt – der betreffende Kleiderschrank beim Betreten offen gestanden und ein (bzw. „der“) Kontoauszug aus einem auf dem Boden des Schrankes liegenden Briefumschlag zur Hälfte herausgeschaut haben sollte, bedurfte es zur Kenntnisnahme der am [REDACTED] 2020 aktenkundig gemachten Details zu den Inhalten des Kontoauszuges (vgl. Stellungnahme vom 7. Dezember 2020) bzw. der Kontoauszüge (vgl. Vermerk vom 26. August 2020) doch jedenfalls einer genaueren Inaugenscheinnahme. Bei den – typischerweisen nicht besonders groß dargestellten – Angaben zum Datum eines Kontoauszuges sowie zum Kontoinhaber handelte es sich nicht um Umstände, welche die Beklagte beim Betreten der Wohnung unvermeidlich zur Kenntnis nehmen musste. Mit der Inaugenscheinnahme der auf dem Boden des Kleiderschranks gefundenen Kontoauszüge hat die Beklagte einen über das Betreten der Räumlichkeiten hinausgehenden Aufwand zur Feststellung von – in der Folge aktenkundig gemachten – Sachverhalten aus dem privaten Lebensbereich der Kläger:innen gemacht. Zum Betreten der Wohnung kam damit ein zweites Element hinzu. Insofern beschränkte sich auch der Eingriff in den von Art. 13 GG gewährleisteten Schutz der räumlichen Privatsphäre der Kläger:innen seiner Intensität nach nicht auf den Eingriff, der allein in dem reinen Betreten der Wohnung zum Zweck der Ergreifung der Kläger:innen – und gegebenenfalls auch einem damit zwingend verbundenen Aspekt des Suchens (vgl. Hocks in: Hofmann, NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 58 Rn. 39) – liegt.

Daher bedurfte es vorliegend auch keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung, etwa durch zeugenschaftliche Vernehmung der eingesetzten Bediensteten der Beklagten, namentlich zu den Umständen, unter denen diese die weiteren im Maßnahmenvermerk vom [REDACTED] 2020 festgehaltenen Erkenntnisse zum Inhalt des – unzweifelhaft von der Beklagten geöffneten – Kühlschranks („Lebensmittel“) und den Kleiderschränken („Kleidung“) gewonnen haben. Im Hinblick auf die in den Kleiderschränken gefundene Kleidung fehlt es im Übrigen auch an jeglichem Vortrag der Beklagten dazu, wie diese Feststellungen getroffen wurden

bzw. dass sie überhaupt getroffen werden konnten, ohne dass hierzu Kleiderschränke geöffnet werden mussten: Die Stellungnahme vom 7. Dezember 2020 und die Klageerweiterung vom 11. Dezember 2020 verhalten sich hierzu nicht, sondern führen lediglich unter Verwendung der Einzahl aus, dass ein Kleiderschrank – nämlich der Kleiderschrank, auf dessen Boden ein Briefumschlag gelegen habe, aus dem ein Kontoauszug herausgeragt habe – beim Betreten (bereits) offen gestanden habe; nach den insoweit eindeutigen Formulierungen in dem Maßnahmenvermerk vom [REDACTED] 2020 („in den Kleiderschränken wurde Kleidung aufbewahrt“; „In einem der Kleiderschränke wurde ein Briefumschlag [...] gefunden“) befanden sich in der Wohnung aber mehrere Kleiderschränke.

c) Die Durchsuchung der Wohnung der Kläger:innen war rechtswidrig, denn es lag keine richterliche Anordnung vor und diese war vorliegend auch nicht wegen Gefahr im Verzug entbehrlich (vgl. Art. 13 Abs. 2 GG, § 58 Abs. 8 Satz 1 AufenthG). Insbesondere kann die Annahme von Gefahr im Verzug nach Betreten der Wohnung nicht darauf gestützt werden, dass die Kläger:innen dort nicht angetroffen wurden (vgl. § 58 Abs. 8 Satz 2 AufenthG).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711, 709 Satz 2 ZPO.

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 23.01.2024

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.